15. 1. Über Bedeutung und Inhalt des wechselrechtlichen Begebungsvertrags.

2. Schließt ber Nehmer eines in blanco girierten Wechsels, ber diesen mit dem Auftrag empfängt, ihn für Rechnung des Gebers distontieren zu lassen, mit dem Geber einen Begebungs= bertrag?

WD. Art. 9, 10.

II. Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1927 i. S. W. B. & Co. u. Gen. (Bekl.) w. Frau K. (Kl.). II 502/26.

I. Landgericht Freiburg i. B. II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Mägerin hat als Inhaberin des eingeklagten, am 15. April 1926 fällig gewordenen und mangels Zahlung protestierten Wechsels, ben sie als Andossantin im Rücklauf eingelöst haben will, die brei Beklagten gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Wechselsumme von 9300 Schweizer Franken im Wechselprozeß in Ansbruch genommen. und zwar die Beklagte zu 1 als Akzeptantin, die Beklagten zu 2 und 3 als Borindossanten. Sie hat diesen Wechsel, der außer den Blankoindossamenten ber Beklagten zu 2 und 3 auch basjenige eines inzwischen verstorbenen b. G. trug, im Borlauf aus der Sand des letteren empfangen und, nachdem sie ihn mit ihrem Blankogiro versehen hatte, zum Inkasso dem Bankhaus B. & Co. in Freiburg übergeben, das ihr die Wechselsumme auf Schweizer Franken-Inkassofonto, Wert 15. April 1926, gutschrieb. Gleichzeitig gewährte ihr das Bankhaus eine Vorlage von 5500 R. gegen Verpfändung von zwei Sparkassenbuchern. Diese 5500 RN gab sodann die Rlägerin, wie sie behauptet, dem v. G. als Darlehen. Das Bankhaus B. & Co. indossierte den Wechsel weiter an die Schweizerische Genossenschaftsbank in Basel, die beim Domiziliaten Protest mangels Rahlung erheben ließ. Die Klägerin wurde baher vom Bankhaus B. & Co., an das der Wechsel im Rücklauf kam, wieder mit 9300 Franken auf Schweizerfranken-Konto belastet. Sie beckte den ihr gewährten Kredit von 5500 RM nebst Zinsen und Wechselunkosten ab und erhielt baraufhin den Wechsel nebst Protest ausgehändigt.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht das gegen gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Ersolg.

Gründe:

Die Revision hat nicht in Zweisel gezogen, daß die Klägerin, die sich im Besis des eingeklagten Wechsels und des Protestes dessindet, den Wechsel als Indospantin im Rücklauf erworden hat und daß sie daher an sich regreßberechtigt ist. Es ist auch nicht den Bedeutung, ob sie diese Urkunden durch Erlegung der Regreßsumme oder durch Begleichung der Protestkosten und der esseksumme der durch Begleichung der Protestkosten und der essekselstum Inkasse des Bankhauses zurückerlangt hat, an das sie den Wechselzum Inkasso weiterbegeben hatte. Denn das Recht auf die versprochene Wechselsumme ist das Gegenwert der Einlösung nicht abhängig (IV. 1909 S. 323 Nr. 27, 1910 S. 716 Nr. 26). Die Klägerin brauchte sich daher zur Wiedererlangung ihrer formellen Legitimation von ihrer Inkassonsalarin weder eine Abstretung zu verschaffen, noch ein Nachindossament geden zu lassen (RGB. Bd. 114 S. 365).

In dieser Rechtsstellung als Wechselinhaberin wird ihr von den Wechselschuldnern der Einwand entgegengehalten, daß ihr Wechselrecht materiell nicht von Bestand sei, weil es zwischen ihr und ihrem Bormann v. G., durch dessen Blankoindossament sie die Rechte aus dem Bechsel erworben haben will, an einem Begebungsvertrag fehle. Denn die Klägerin habe den Wechsel mit dem Blankogiro bes v. G. aus dessen Hand mit dem Auftrag empfangen, ihn für v. G. bei dem Bankhaus B. & Co. diskontieren zu lassen, wofür ihr aus dem Wechselerlös die Rückerstattung eines dem v. G. gewährten Darlehens von 5500 R.K und eine Bermittlerprovision von 1500 R.K. versprochen worden sei. Sie habe jedoch den Wechsel nicht für v. G. biskontieren lassen und, dem Verlangen der Bank nachgebend, ihr Giro auf ihn gesett. Demnach sei zwischen ihr und v. G. kein Begebungsvertrag zustande gekommen. Das Landgericht bat dem Einwand stattgegeben, während das Oberlandesgericht ihn mit tatsäcklichen Erwägungen für widerlegt erachtete. Auf diese Feststellungen, die von der Revision bekämpft werden, kommt es iedoch im einzelnen nicht an, da dem Einwand aus rechtlichen Gründen der Erfolg zu versagen ist.

Die Frage nach der rechtlichen Natur eines wechselrechtlichen Indossaments und seiner Ersordernisse, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts disher mehr nach Lage des einzelnen Falles behandelt worden ist, bedarf hier einer grundsätzlichen Klärung. Im wesentlichen herrscht seit langem in der Rechtsprechung wie im Schrifttum Sinigkeit darüber, daß es zur Übertragung des Wechsels durch Inschossament nicht nur eines Stripturatts, sondern auch einer Begebung des Wechsels, eines sogenannten Begebungsvertrags, bedarf (vgl. aus neuerer Zeit RGZ. Bd. 87 S. 367, Bd. 112 S. 202 sowie die Urteile des erkennenden Senats vom 22. Januar 1926 II 480/1925 und vom 29. März 1927 II 379/1926).

Die Wechselordnung spricht zwar in Art. 9 Abs. 1 nur babon. daß der Wechsel durch Indossament übertragen werde, aber dazu gehört, wie zu jeder Rechtsübertragung, ein Vertrag, der, wie jede Wechselverpflichtung abstrakt ist, auch nur ein abstrakter Vertrag sein kann. Insoweit kann die Frage als ausgetragen gelten. Die rechtliche Natur dieses Vertrags wird aber weber baburch erschöpfend genug gekennzeichnet, daß er im Geben und Nehmen bes Wechsels beruhe (RGA. Bd. 5 S. 82. Bd. 112 S. 202), noch baburch, bak es genügen soll, wenn das indossierte Papier mit dem Willen des unmittelbaren Bormanns in die Hände des Indossatars gelangt (II 379/26). Wer mit dem Willen des Gebers einen von diesem in blanco givierten Bechsel zur Ausbewahrung empfängt ober wer damit beauftragt ist, einen solchen Wechsel zur Bank zu tragen, damit sie ihn dem Auftraggeber diskontiere, gelangt zwar durch Geben und Nehmen in den Besit des Wechsels, er erlangt aber nicht die Rechtsstellung bes Wechselgläubigers und begegnet, wenn er ihn gegen ben Schuldner einklagt, bem berechtigten Einwand, daß er ben Bechsel nicht durch einen Begebungsvertrag erlangt habe. Es muß also zu dem bloken einverständlichen Geben und Nehmen etwas weiteres hinzukommen, um den Begebungsvertrag zu vollenden, und das ist die Einigung des Gebers und Nehmers, welche die Rechtsübertragung ausmacht. Daß indessen diese Einigung, wenn sie ein Begebungsvertrag sein soll, die Übertragung der Bechselrechte zu eigenem Nuten des Empfängers enthalten musse, wie aus Art. 10 BD. ("durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren") hervorzugehen scheint, steht mit der modernen Rechtsentwicklung nicht im Einklang. Wie die Bedürfnisse des Verkehrs im bürgerlichen Recht zur Anerkennung einer Inkasso-Abtretung und fiduziarischer Rechtsübertragungen geführt haben, so hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch

im Wechselrecht die Gultigkeit fiduziarischer Indossamente und ber sogenannten Intasso-Indossamente anerkannt, lettere mit ber Wirkung, daß der Inkasso-Judossatz im Innenverhältnis nur Beauftraater ist, daß er aber nach außen als Gläubiger ber im Innenverhältnis ihm fremd gebliebenen Rechte gilt, also legitimiert ift, die Gläubigerrechte auszusiben. Damit hangt es zusammen, daß er sich die Einwendungen gefallen lassen muß, die diesem fremden Recht entaegenstehen. Ein gultiger Begebungsvertrag liegt baher auch bann bor, wenn bem Empfänger bes indossierten Bapiers nach außen die Legitimation zur Geltendmachung ihm fremd gebliebener Rechte eingeräumt wird. Der gleichen Erscheinung begegnet man auch im Attienrecht, wo das Indossament der Namensaktie dazu benutt wird, dem Erwerber nur die äußere Legitimation des Rechtsinhabers zu verschaffen, um ihn instandzuseben, die Aftienrechte auszuüben, insbesondere mitzustimmen (val. Staub Rommentar zum HBB. § 222 Anm. 16flg., § 223 Anm. 17flg. und die dort angeführte Rechtsbrechung). Ein gleicher ober abnlicher Rechtsgebanke wird auch bei Auslegung bes § 185 Abf. 1 BBB. im Schrifttum erörtert (bal. Dertmann 3. Auflage gu § 185 BGB. Anm. 3). Nach § 185 Abs. 1 BGB. ist eine Berfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft. wirkam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt. Diese Borichrift bezieht sich zwar unmittelbar nur auf die Wirkung des Handelns eines Nichtberechtigten: tropbem wird darin im Schrifttum (fo Enneccerus BBB. Bb. I § 175, Lubewig Die Ermächtigung 1922) eine "Berfügungsermächtigung" ober "eine Überlassung der Rechtsausübung" erblickt, ein Reichen, daß auf allen Gebieten des Rechts die Entwicklung dazu brängt, die Möglichkeit einer Übertragung der Legitimation zur Ausübung fremder Rechte anzuerkennen.

Nun liegt das Kechtsverhältnis zwischen Geber und Rehmer des Wechsels beim Diskontierungsauftrag insofern anders als beim Infassomandat, als der Beauftragte den Wechsel nicht einziehen und gegen den Schuldner einklagen, sondern im eigenen Namen, aber sür Rechnung des Gebers diskontieren, also verwerten soll. Der Auftrag betrifft jedoch hier wie dort nur das Verpflichtungsgeschäft, also den innern, kausalen Teil des Rechtsverhältnisses. Diese Seite ist auch beim Diskontierungsauftrag von der Verfügungs-

ermächtigung wohl zu unterscheiben, welche die Legitimationsübertragung zum Gegenstand hat. Beibe, ber Inkassomandatar und derjenige, der einen Wechsel diskontieren lassen soll, sind im Innenverhältnis nur Beauftragte. Die Weiterbegebung selbst ift, wie die Einziehung, eine Verfügung und als jolche Erfüllung ober Teil der Erfüllung des kausalen Vertrags, durch den der Beauftragte zu verfügen verpflichtet wird; die Einigung darüber, daß der Beauftragte zu verfügen ermächtigt wird, ist der Gegenstand bes abstrakten Geschäfts. Macht ber mit ber Diskontierung Beauftragte von der ihm durch den abstrakten Vertrag eingeräumten Verfügungsbefugnis einen auftragswidrigen Gebrauch, läft er den Wechsel. ohne ihn diskontieren zu lassen, bei sich liegen, sodaß dadurch Rechte verwirkt werden, so macht er sich aus ber kausalen Abmachung beraus schabensersakbflichtig. Nicht minder handelt er auftragswidrig, wenn er den Wechsel bei einer anderen als der ihm bezeichneten Stelle diskontieren läßt, wenn er ihn der Bank zum Inkasso indossiert, anstatt ihn gegen Erlegung der Diskontsumme weiterzubegeben, wenn er von der Ermächtigung Gebrauch macht. obwohl der Auftrag widerrufen ist, oder wenn er den Wechsel unmittelbar gegen den Wechselschuldner einklagt. Das alles berührt nicht die durch das Geben und Nehmen des Wechsels zur Distontierung vollzogene Einigung, daß der Beauftragte nach auffen in der Rechtsstellung des Wechselgläubigers auftreten und über die Rechte des Auftraggebers verfügen soll. Daß diese Berfügungsermächtigung, die dem Beauftragten eingeräumt wird, beim Inkassonionsoffament die unmittelbare Einziehung des Wechsels. bei ber Begebung zur Diskontierung die Weiterübertragung der Wechselrechte an die Bank zum Gegenstand hat, macht für die Bedeutung des abstraften Vertrags als Begebungsvertrag keinen Unterschied. Durch die Einziehung wie durch die Weiterbegebung eines Wechsels werden Befugnisse ausgeübt, wie sie nur aus der vollen rechtlichen Machtstellung eines Wechselgläubigers heraus erwachsen können. Beide setzen daher, wenn sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden, die Einräumung dieser Machtstellung voraus, also zum wenigsten die äußere Legitimation, als Bechselgläubiger aufzutreten. Mit der Ermächtigung zur Beiterbegebung eines Wechsels wird aber diese Machtstellung übertragen, weil die Begebung an einen britten durch den Beauftragten die vollen

Wechselrechte des Auftraggebers, also das Recht zur Einziehung und zur abermaligen Weiterbegebung durch den distontierenden Empfänger, auf diesen überträgt. Es tut daher der Übertragung der Legitimation an den Beauftragten nach außen, wenn sie die Erfordernisse eines Begebungsvertrags ausweisen soll, keinen Abbruch, wenn von dieser Legitimation nach den internen Weisungen des Auftraggebers nur ein bestimmter Gebrauch gemacht werden soll ober nach Art des Auftrags - soll dieser erfüllt werden - im Wechselborlauf nur ein bestimmter Gebrauch gemacht werden kann. Ebenso, wie der Inkassomandatar nur zur Einziehung des Wechsels ermächtigt, seine Befugnis zur Weiterbegebung aber ausgeschlossen werden kann, ohne daß diese Einschränkung für den Begebungsvertrag von Bedeutung ware, bilbet die in der Ratur des Diskontierungsauftrags liegende Ermächtigung an den Beauftragten, den Wechsel nur an die Bank weiterzubegeben, kein hindernis dagegen, daß sich in der Einräumung dieser Berfügungsermächtigung seine äußere Legitimation als Wechselgläubiger überhaupt kundaibt.

Der Einwand, daß es an dieser Übertragung der Legitimation hier fehle, weil die Mägerin den Wechsel ohne Einverständnis ihres Vormanns mit ihrem Giro versehen habe, steht im Widerspruch mit dem unbestrittenen Sachverhalt. Denn banach war der Zwed der ganzen Abmachung awischen der Klägerin und b. G., dem letteren Geld zu verschaffen und dazu die Beziehungen der Mägerin zum Bankhaus B. & Co. und ihr Guthaben bei dieser Bank ober bei einer Sparkasse nutbar zu machen. Wer aber als Kaufmann einen Wechsel nicht selbst unterbringen kann, weil seine Unterschrift ober andere auf dem Wechsel befindliche Unterschriften der Bank nicht genügen, und daher einen Dritten in Anspruch nimmt, weiß, daß die Berwertung des Wechsels nicht ohne das Giro des Beauftragten erfolgen kann. Es lieat beshalb, wie regelmäßig, auch hier die Sache so, daß berienige, der einen in blanco girierten Wechsel zur Diskontierung erhält, damit den Auftrag übernimmt, ihn in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung zu verwerten. Nur für diese Abrechnung unter den Parteien des Auftrags hat der Brief des b. G. an die Bank vom 20. Januar 1926, den die Revision für ihren Standpunkt anruft. Bedeutung.

Durch die im Schrifttum (Staub-Stranz WD. 11. Aufl. Art. 9 Anm. 3, Art. 82 Anm. 13) bertretene Auffassung, der Diskon-

tierungsauftrag sei kein Begebungsvertrag, wer den Wechsel nur mit dem Auftrag erhalte, ihn biskontieren zu lassen, werde nicht Gigentlimer des Wechsels, auch wenn er sich aus dem Erlös bezahlt machen solle, wird die Frage des Begebungsvertrags nicht geklärt. Wer verneint, daß derjenige einen Begebungsvertrag schließe, der für seinen Auftraggeber einen Wechsel im eigenen Namen weiter begeben soll und zu diesem Awede einen in blanco girierten Wechsel empfängt, müßte folgerichtig den Schuldner auch dann zum Einwand bes mangelnden Begebungsvertrags für berechtigt halten, wenn der mit der Distontierung Beauftragte auftragsgemäß gehandelt hat. ben Wechsel im Regrefiwege — ohne Deckung — hat einlösen müssen und ihn nun gegen die Regresperpflichteten einklagt. Denn seine Rechtslage ist, wenn er selbst regrespflichtig gemacht wird, die, daß er dem ihn belangenden Wechselgläubiger gegenüber, wenn dieser autaläubig war, den Mangel eines eigenen Begebungsvertrags zwischen ihm und seinem Vormann überhaupt nicht einwenden kann, also gegen Regrekansbrüche nicht geschützt ist (RGA. Bb. 112 S. 202). Das Recht aber, das er selbst durch die Einlösung erlangt, erwächst ihm nicht aus der Nachfolge in das Recht des rückgriffnehmenden Inhabers, ist also kein neues Recht, sondern die zurückerworbene Forberung ist nur die alte, ihm vor der Indossierung zu eigen gewesene, und wenn er sie geltend macht, so kann ber Schuldner ihm - wie im Bechselvorlauf, so auch im Kücklauf — ben Einwand entgegenhalten, daß er nicht durch einen gehörigen Begebungsvertrag in den Besit des Wechsels gelangt sei, auch wenn dieser Einwand gegen die Nachmänner des mit der Diskontierung Beauftragten wirkungslos geworden ist. Das Recht gegen die Wechselverpflichteten auf Rahlung der Wechselsumme set also auch beim Rückgriff des Indossanten einen gultigen Begebungsvertrag zwischen ihm und seinem Bormann boraus. Daß aber berjenige, ber auftragsgemäß ben Wechsel mittels eigenen Giros hat distontieren lassen, diesem Einwand nicht wohl ausgesetzt sein kann, wird nicht zu bestreiten sein. Das beruht jedoch nicht darauf, daß er seinen Auftrag erfüllt hat, weil ja dieser nur die innere, kausale Seite seines Rechtsverhältnisses zu seinem Vormann betrifft, sondern darauf, daß er den Wechsel burch einen Begebungsvertrag erlangt hat, der ihm nach außen in Verbindung mit dem Blankoindossament seines Vormanns die Legitimation zur Geltendmachung der ihm fremd gebliebenen Wechselrechte

verschafft hat: Der Begebungsvertrag vollendet sich nicht etwa erst burch die Erfüllung des Auftrags, sondern er wird zeitlich und bearifflich bei ber Hingabe bes Wechsels, bei seiner Begebung, geschlossen und verträgt als Bestandteil des Indossaments feine Bedingung oder Reitbestimmung. Diefer Begebungsvertrag ift es, auf bem bie materielle Legitimation des einlösenden Indossanten beruht, und wenn er nunmehr die Wechselforderung einklagt, so macht er nur von der Rechtsstellung Gebrauch, die er von vornherein durch den mit dem Diskontierungsauftrag verbundenen Begebungsbertrag nach außen erlangt hat und die — zunächst — nicht zur Einziehung des Wechsels und zur Klage gegen die Verpflichteten führen, sondern nur in der Beiterübertragung des Bechfels an die Bank wirksam werben sollte. Steht sonach die Einrede jedweder auftragswidrigen Ausführung bes Geschäfts nur dem unmittelbaren Bormann der Rlägerin zu, so ist alles, was die Beklagten gegen die Klagforderung vortragen, sofern es nicht von vornherein unbegründet ist, eine unaulässige Einrede aus dem Rechte eines Dritten, weil es in Berkennung der Tragweite der kausalen Abmachung zwischen der Rlägerin und v. G. ben Begebungsvertrag aus Gründen der Richterfüllung des Auftrags zu verneinen sucht. Hat also insbesondere die Rlägerin, anstatt gegen Erlegung der Diskontsumme, nur durch Inkassoindossament über den Wechsel verfügt, so ist das für die Frage nach dem Begebungsvertrag zwischen ihr und v. G. unerheblich. Die Revision kann daher mit dem Einwand bes mangelnden Begebungsvertrags keinen Erfolg haben.

In zweiter Linie hält das Oberlandesgericht für möglich, aber für widerlegt den Einwand, die Beklagten hätten ihre Wechselunterschriften nur aus Gefälligkeit gegen v. G., den Bormann der Mägerin, abgegeben. Daß der Einwand möglich sei, ist eine rechtsirrige Aussalung. Denn der Zeichner eines Gefälligkeitsakzepts oder eines Gefälligkeitsgiros geht mit der Abgabe seiner Unterschrift eine ihn dem dritten Erwerder gegenüber dindende Wechselverpstichtung ein, und es ist gerade der Indalt seiner Gefälligkeit, daß durch seine Verpslichtungserklärung der Wechsel umlaufsähig gemacht oder sein Kreditwert erhöht werden soll. Weiß der dritte Erwerder, daß der Wechselgeber sich dem Kehmer nur im Vertrauen darauf verpslichtet hat, dieser werde ihn den seiner Vechselverbindlichkeit freihalten, so steht diese Kenntnis nach ständiger Rechts

sprechung des Reichsgerichts den Rechten des dritten Erwerbers nicht im Wege, weil sie allein den Einwand der Arglist nicht be-

gründen kann.

Die Revision ist der Meinung, die Klägerin habe auf die Mitteilung des v. G., daß die Sache die anderen auf dem Wechsel unterschriftlich beteiligten Personen gar nichts angehe, den Wechsel nur unter Ausschluß des Rechts erworben, diese Personen in Anspruch zu nehmen. Diese Meinung ist irrig. Daß die Klägerin bei ber Wechselbegebung zugunsten der Beklagten die Verpflichtung übernommen hätte, sie nicht zu belangen, hat das Oberlandesgericht nicht festgestellt. Wovon es ausgeht, ift nur, daß die Mitteilung bes v. G. an die Klägerin über seine Rechtsbeziehungen zu den Be-Nagten keine andere Bedeutung gehabt habe als die, der Klägerin die Kenntnis zu vermitteln, daß die Beklagten bloß als Gefälligkeitsschuldner gezeichnet hätten und daß v. G. beabsichtige, den Wechsel selber einzulösen. Ein vertraglicher Berzicht auf den Rückgriff gegen die übrigen Wechsellchuldner, mit Wirkung zu ihren Gunsten, ergibt sich aus dieser Feststellung nicht. Die zweite Rüge ist demnach schon aus diesem Grunde hinfällig und es bedarf daher keines Eingebens auf die Revisionsrügen, die sich gegen die Feststellung wenden, daß ein Gefälligkeitsatzept und Gefälligkeitsindossamente gegenüber v. G. nicht vorgelegen hätten.